

Hausigen- und Wohnvermietungs-Anzeigen:

Mietwille: A. Wenzel, Hauptstraße 7.
 Mietwille: A. Wenzel, Hauptstraße 7.
 Mietwille: A. Wenzel, Hauptstraße 7.
 Mietwille: A. Wenzel, Hauptstraße 7.
 Mietwille: A. Wenzel, Hauptstraße 7.
 Mietwille: A. Wenzel, Hauptstraße 7.

Minister des Innern Dr. Diercks: Mein Vortrag vom 10. Oktober stellt für die Beamten meines Ressorts Normen auf, wie sie sich gegenüber den politischen Parteien zu verhalten haben. Er enthält keinerlei Angelegenheitsbestimmungen für die Vaterlandspartei. Mein oberster Grundsatz ist es, daß die Behörden in allen derartigen Angelegenheiten die Parteien gleich zu behandeln haben. (Beif. links.) Die Verwaltungsbehörden sind unabhängig von jeder Partei und der Partei müssen, anders wie in den Angelegenheiten der Vaterlandspartei, Angelegenheitsbestimmungen gütlich erfolgen sollen. Die Regierung steht auf dem Standpunkte des Ständemannes. Ich meine keine Parteien selbst, ich meine nur noch Deutsch! (Beif. links.) Ich setze vor Konsequenzen spielen bei meinen Entscheidungen und Amtshandlungen keinerlei Rolle. Die Regierung glaubt, daß alle Parteien, die für das Staats- und Volkswohl Leben und Arbeit einbringen, vom guten und christlichen Willen beseelt sind, und auf ihre Weise mit den Mächten, die sie regiert, halt, das Ziel zu verwirklichen. (Beif. links.) Auf diesem Standpunkte steht sie und nicht auch auf dem Standpunkt stehen dürfen. (Grünz. Beif.) Es sei denn, daß eine Partei den Beweis führt, daß der Beweis erbracht wird, daß sie Verrat an Vaterland treibt. Bei den Beamten der inneren Verwaltung herrscht grundsätzlich Gerechtigkeit. Sie können ungefragt den politischen Parteien angehören. Bei der Betätigung für politische Parteien steht der Beamte nicht anders da, als wie der andere Staatsbürger. Er ist insofern seines Beamtenverhältnisses gewissen. Einseitigen Leistungen unterworfen und muß es unterlassen, sich nachgeordnete Beamten einzusetzen. Erst nachher, einer gewissen Partei beizutreten. Aber darf er nicht während der Amtszeit, mit amtlicher Amtsallocation für politische Parteien treiben. Die diese Befragungen gelten für sämtliche Staatsbeamte. Für gewisse Gebiete, die insbesondere mit dem politischen Parteipersonal in enger Beziehung stehen, wie Vereins- und Versammlungsrecht, Presse-, sind von den Beamten der inneren Verwaltung sehr häufig Entscheidungen zu treffen, und zwar nicht nur von den Beamten in selbständiger und freier Stellung, wie den Regierungspräsidenten und Landräten, sondern, wie die Dinge nun einmal sind, auch von nachgeordneten Beamten, so von dem Kreisrat wie auch von dem einzelnen Polizeibeamten, der in der Verfassung die Befugnis ausüben hat, habe es für unbedingt nötig, daß auf alle Fälle in allen Umständen auch nur der Aufsicht bedürfen, daß die Beamten bei ihren Entscheidungen, die sie im einzelnen Falle selbständig zu treffen hat, bei denen sie mitzureden haben, irgendwas durch politische Parteistellung beeinflusst werden können. Eine derartige Gefahr, daß dieser Gefahr



